OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500265/10/KH

Datum:
Linz, 10. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des W S, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 7. Dezember 2016, GZ: UR96-54-2016, betreffend eine Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und dem Beschwerdeführer stattdessen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 7. Dezember 2016, GZ: UR96-54-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) über W S (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), X, X, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden), da er zumindest von 1. September 2016 bis 22. September 2016 auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, nicht gefährlichen Abfall, und zwar ca. 3 m³ Betonaufbruch und ca. 5 m³ Grünschnitt entgegen § 15 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 so gelagert hatte, dass die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er vor, dass er sowohl den Grünschnitt als auch den Betonaufbruch eine Woche später im Rahmen eines Verkaufs an den Käufer weitergegeben hatte. Beim Grünschnitt habe es sich um weit weniger als 5 m³ gehandelt, da darunter ein Erdhaufen gewesen sei.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. April 2017, zu welcher der Bf persönlich erschienen ist und bei der Ing. X als abfalltechnischer Amtssachverständiger sowie Dr. X als naturschutzfachlicher Amtssachverständiger anwesend waren. Die mündliche Verhandlung wurde mit jener zum Verfahren LVwG-551012, welches die Beschwerde des Bf gegen den zugrunde liegenden Behandlungsauftrag nach § 73 AWG 2002 behandelt, verbunden.
Das vorliegende Erkenntnis stützt sich insbesondere auf die nachvollziehbaren fachlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Angaben des Bf, dass ihm der Käufer, der auch die gegenständlichen Materialien mit übernommen hatte, zugesagt habe, aufgrund seiner Anstellung bei einer Baufirma jedenfalls den Betonaufbruch, aber auch das Mähgut ordnungsgemäß zu entsorgen, waren als glaubwürdig einzustufen.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

1. Aufgrund einer mit 14. Juli 2016 datierten anonymen Anzeige, dass auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück vom Bf Abfälle gelagert würden, beauftragte die belangte Behörde den abfalltechnischen Amtssachverständigen, einen Lokalaugenschein durchzuführen, welcher am 1. September 2016 durchgeführt wurde. Dabei wurden unter anderem die verfahrensgegenständlichen Materialien

vorgefunden. Betreffend den Betonaufbruch führte der Amtssachverständige aus, dass mangels Qualitätsprüfung nicht ausgeschlossen werden könne, dass dieser umweltrelevant mit Schadstoffen kontaminiert sei und somit eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus nicht ausgeschlossen werden könne. Betreffend den vorgefundenen Grünschnitt führte der Amtssachverständige aus, dass es sich um leicht faulfähiges, biogenes Material in nicht mehr haushaltsüblicher Menge handle. Aufgrund der Menge und der Art und Weise der Lagerung komme es neben einer wesentlichen Geruchsbildung auch zu einem durch Niederschlagswässer verursachten Austrag stickstoffhaltiger Wässer. Es handle sich bei der gegenständlichen Grünschnittlagerung um eine unsachgemäße Kompostierung ohne kontrollierte Sickerwassererfassung. Aufgrund der vorgefundenen Situation werde die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt. Weiters könne eine etwaige unzumutbare Belästigung durch Geruch nicht ausgeschlossen werden, da sich im unmittelbaren Umfeld Wohngebäude befänden.

Der ebenso mit der Abgabe einer Stellungnahme beauftragte naturschutzfachliche Amtssachverständige führte darin aus, dass durch die gegenständliche Lagerung von Abfällen eine maßgebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des örtlichen Landschaftsbildes durch das Vorhandensein von landschaftsfremden und ausschließlich anthropogen bedingten Elementen und Abfällen in einer sonst intakten Kulturlandschaft erfolge.

2. Die belangte Behörde übermittelte dem Bf die Stellungnahmen der Amtssachverständigen im Rahmen des Parteiengehörs. Daraufhin entgegnete der Bf in einer schriftlichen Stellungnahme, dass es sich bei dem Betonaufbruch um eine umgefallene Gartenmauer handelte und er aufgrund des wenigen Urlaubs, den er im Sommer 2016 hatte, keine Zeit gefunden habe, die Mauer selbst zu entsorgen. Deshalb habe er sie einem Maurer, welcher Autos von ihm gekauft hatte, samt dem Grünschnitt mit verkauft. Dieser habe ihm zugesagt, beides zu entsorgen.

3. In der Folge erging das angefochtene Straferkenntnis. Gegen dieses erhob der Bf die verfahrensgegenständliche Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die belangte Behörde übermittelte diese samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich führte der abfalltechnische Amtssachverständige im Vorfeld der mündlichen Verhandlung einen Lokalaugenschein am verfahrensgegenständlichen Grundstück durch und übermittelte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine fachliche Stellungnahme samt Fotodokumentation. Darin wurde festgehalten, dass sowohl der

Betonaufbruch als auch das Mähgut zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines am 30. März 2017 nicht mehr auf dem Grundstück vorhanden waren.

5. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte dieses am 18. April 2017 eine mündliche Verhandlung durch.

Dort wurde ermittelt, dass der Betonaufbruch und das Mähgut vom Bf seit ca. Mitte August auf dem gegenständlichen Grundstück gelagert wurden. Am 27. September 2016 wurden diese im Rahmen des Verkaufs der auf dem Grundstück befindlichen Kraftfahrzeuge vom Bf dem Käufer mitgegeben, der Kaufpreis für die Kraftfahrzeuge wurde aus diesem Grund vom Bf etwas herabgesetzt. Das Mähgut wurde auf einen Anhänger, dessen Hohlmaß ca. 0,9 m³ betrug, verladen.

Hinsichtlich des Betonaufbruchs wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung festgestellt, dass es sich dabei um die auf dem Grundstück befindliche Gartenmauer handelte und vom abfalltechnischen Amtssachverständigen dazu festgehalten, dass diesfalls keine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus zu erwarten gewesen sei. Auch der naturschutzfachliche Amtssachverständige führte in der Folge aus, dass dadurch aus seiner Sicht keine erhebliche Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsbildes zu befürchten gewesen sei.

Der Bf wollte sich sowohl des Betonaufbruchs als auch des Mähguts entledigen und es bestanden seinerseits auch keine anderen Möglichkeiten, diese zu verwerten. Der Käufer, der auch die gegenständlichen Materialien mit übernommen hatte, hat dem Bf zugesagt, aufgrund seiner Anstellung bei einer Baufirma jedenfalls den Betonaufbruch, aber auch das Mähgut ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zu den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen wurde erhoben, dass der Bf sorgepflichtig für drei Kinder ist und pro Monat Alimente in der Höhe von 2.000 Euro zahlen muss. Sein derzeitiges Nettoeinkommen beträgt 2.300 Euro. Er verfügt über kein Vermögen. Die Einkünfte aus dem Grundstücksverkauf werden für die Begleichung von Schulden verwendet.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.“

§ 2 Abs. 2 und 3 AWG 2002 lauten:

„(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls so lange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange
1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.“

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.“

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt:

„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

§ 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 normiert Folgendes:

„(2) Wer
[...]
3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, [...]

begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8 400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 Euro bedroht."

2. Rechtliche Erwägungen:

2.1. Zur Abfalleigenschaft des Betonaufbruchs und des Mähguts:

Diesbezüglich sei auf die rechtliche Beurteilung im Erkenntnis LVwG-551012 verwiesen - in diesem Akt wurde über die Beschwerde gegen den dem Straferkenntnis zugrunde liegenden Behandlungsauftrag nach § 73 AWG 2002 abgesprochen.

Zusammengefasst ist auszuführen, dass es sich sowohl beim Grünschnitt als auch beim Betonaufbruch um Abfälle im Sinn des AWG 2002 gehandelt hat, wobei jedenfalls der Abfallbegriff im subjektiven Sinn als erfüllt anzusehen ist. Hinsichtlich des Grünschnitts ist auch der Abfallbegriff im objektiven Sinn als erfüllt anzusehen.

2.2. Da die Abfälle ca. Mitte August 2016 angefallen sind und am 27. September 2016, also fünf Tage nach Ende des dem Bf vorgeworfenen

Tatzeitraums, von ihrem Lagerort entfernt wurden, ist dem Bf der ihm vorgeworfene Tatbestand in objektiver Hinsicht anzulasten.

2.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat insbesondere auf den verhältnismäßig kurzen Lagerzeitraum hingewiesen, darüber hinaus hat er jedoch keine substantiierten Argumente vorgebracht, welche die Annahme mangelnden Verschuldens seinerseits rechtfertigen könnten. Somit ist die gegenständliche Verwaltungsstraftat dem Bf auch in subjektiver Hinsicht anzulasten.

2.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechts-

verfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Gemäß § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 soll verwaltungsstrafrechtlich belangt werden, wer nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt. Im vorliegenden Fall hat der Bf zwar nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 AWG 2002 gelagert, der Lagerzeitraum war jedoch insgesamt mit eineinhalb Monaten relativ kurz und die gelagerten Abfälle wurden bereits fünf Tage nach Ende des Tatzeitraums vom Grundstück entfernt. Es ist also sehr wohl erkennbar, dass der Bf bemüht war, den rechtsrichtigen Zustand herzustellen und die gegenständlichen Abfälle möglichst rasch zu entfernen, was schließlich auch geschehen ist.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts ist somit zusammenzufassen, dass sowohl der Betonaufbruch als auch das Mähgut Ende September 2016 - fünf Tage nach Ende des dem Bf vorgeworfenen Tatzeitraums - von dem verfahrensgegenständlichen Grundstück entfernt wurden und insgesamt nur für eineinhalb Monate dort gelagert worden sind. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung bereits ausgeführt, sind die Angaben des Bf, dass ihm der Käufer, der auch die gegenständlichen Materialien mit übernommen hatte, zugesagt habe, aufgrund seiner Anstellung bei einer Baufirma jedenfalls den Betonaufbruch, aber auch das Mähgut ordnungsgemäß zu entsorgen, als glaubwürdig einzustufen.

Bei den verfahrensgegenständlichen Materialien (Betonaufbruch - ursprünglich Gartenmauer, Grünschnitt) handelt es sich um nicht gefährliche Abfälle, welche grundsätzlich kein hohes Gefährdungspotenzial aufweisen. Betreffend den Betonaufbruch wurde die objektive Abfalleigenschaft im Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließlich verneint, da keine mögliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen dadurch festgestellt werden konnte.

Lediglich die subjektive Abfalleigenschaft wurde hinsichtlich beider Abfallarten aufgrund der beim Bf bestehenden Entledigungsabsicht bejaht. Hier sei nochmals auf den kurzen Zeitraum verwiesen, während dessen die Abfälle gelagert wurden bzw. darauf, dass die Abfälle bereits fünf Tage nach Ende des dem Bf vorgeworfenen Tatzeitraums vom verfahrensgegenständlichen Grundstück entfernt worden sind.

Diesen Feststellungen folgend ist festzuhalten, dass der Unwert der Tat sowie auch das Verschulden mit Blick auf die Zielrichtung des § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 vergleichsweise gering sind. Auch steht die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsstraftat in den relevanten Gesichtspunkten hinter einer typischen Straftat nach § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 zurück - der Bf war jedenfalls bemüht, den rechtsrichtigen Zustand herzustellen und hat die Abfälle nach kurzer Lagerzeit vom Grundstück entfernt.

Da eine völlige Straflosigkeit möglicherweise unerwünschte Beispiels- und Folgewirkungen nach sich ziehen könnte, darf die Verwaltungsstraftat nicht sanktionslos bleiben. Aufgrund der besonderen Sachverhaltslage kann jedoch mit der Erteilung einer Ermahnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Bf das Auslangen gefunden werden.

2.5. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in der zitierten Gesetzesstelle begründet.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsge-

richtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing